

Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Master of Music – Musik und Vermittlung

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 22.08.2022

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der geltenden Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um in dem folgenden Studiengang an der Musikhochschule Münster, Fachbereich 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ein Studium aufnehmen zu können:

Musik und Vermittlung mit dem Abschluss „Master of Music“ (M.Mus.)

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal bei der Musikhochschule Münster eingegangen sein. Der Anmeldezeitraum (Ausschlussfrist) wird vom Dekanat festgelegt und auf der Internetseite der Musikhochschule Münster veröffentlicht. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music im vermittelnden/pädagogischen Bereich oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Eine Ausnahme bildet die Studienrichtung Musik im Kontext, für die ein Bachelor- oder ein vergleichbarer Abschluss auch ohne instrumentale oder vokale Ausrichtung hinreichend ist. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Liegt der Abschluss eines Bachelor of Music oder eines vergleichbaren qualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vor, so ist der Nachweis über in der Regel mindestens 210 bereits erbrachte Leistungspunkte aus dem ersten qualifizierenden Studium im Rahmen der Online-Bewerbung zu erbringen (vorläufiges *Transcript of Records*). Bewerber*innen aus nicht-Bologna-Ländern reichen ein entsprechendes Dokument ein. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, lässt das Dekanat den/die Bewerber*in zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musik und Vermittlung*

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang *Musik und Vermittlung* an der Musikhochschule Münster.

- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus
- einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist sowie
 - einer Gruppenprüfung (3 bis max. 8 Personen) resp. einem Gruppeninterview (2 bis max. 4 Personen) zu einer gestellten Aufgabe mit Vorbereitungszeit, die einen Einblick in die Fähigkeit zur pädagogisch-wissenschaftlichen Reflexionskompetenz und die individuelle Art zu kommunizieren gibt. Die von den Bewerber*innen im Rahmen dieser Prüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage. Mit der Bewerbung ist ein Begleitschreiben einzureichen, mit besonderer Berücksichtigung des künstlerisch-pädagogischen Werdegangs, der künstlerisch-pädagogischen Lehrerfahrung (bzw. der Lehrerfahrung im Bereich Musikvermittlung) sowie von Fragestellungen/Interessensgebieten, deren Vertiefung im Rahmen des Studiums angestrebt werden.

Ggf. ist die Teilnahme an einer Sprachprüfung Bestandteil der Eignungsprüfung. Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Sprachnachweis mindestens entsprechend der abgeschlossenen Qualifikationsstufe B2 vorlegen. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (3) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerber*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d. h. sie/er hat das Niveau B2 erreicht).
- (4) Wird dieses Level nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend ist die nachzuweisende Teilnahme an einem entsprechenden Sprachkurs. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (5) Der Studienplatz bleibt während dieser Zeit erhalten. Im Rahmen der kapazitativen Möglichkeiten und nach Absprache können diese Studierenden bereits an (vorbereitenden) Studien innerhalb der Musikhochschule teilnehmen.
- (6) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungssprachprüfung erlischt die Zulassung.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Vermittlung bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission der künstlerischen Eignungsprüfung besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein. Die Prüfungskommission der pädagogischen Eignungsprüfung besteht in der Regel aus mindestens einem/einer Hochschullehrenden und zwei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (künstlerische Eignungsprüfung) bzw. zwei (pädagogische Eignungsprüfung) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen des Bewerbers/der Bewerberin
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:

- 25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 21– 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 9 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 9 Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang „Musik und Vermittlung“ ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 Punkte beträgt und die pädagogische Prüfung als bestanden gewertet wurde. Die pädagogische Eignungsprüfung wird wie folgt bewertet:

- bestanden* = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach § 13 Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen § 15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2023/2024.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang (Master of Music – Musik und Vermittlung) vom 04.05.2020“ (AB Uni 2020/7, S. 445 ff.) außer Kraft.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Master of Music – *Musik und Vermittlung*

an der Musikhochschule Münster

in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.08.2022

Pädagogische Gruppenprüfung für alle Bewerber*innen

(mit Ausnahme der Bewerber*innen für die Studienrichtung *Musik im Kontext*)

Dauer der Gruppenprüfung/des -interviews: bis zu 60 Minuten

Ziel der Prüfung:

- In diesem Teil der Eignungsprüfung werden Offenheit, Entwicklungschancen und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf musikpädagogisches/musikvermittelndes Handeln beurteilt.
- Der/die Bewerber*in soll nachweisen, dass er/sie offen ist für vielfältiges methodisches Handeln und Experimentieren.
- Der/die Bewerber*in soll nachweisen, dass er/sie über Grundlagen im Bereich der Instrumental- /oder Gesangspädagogik verfügt und die Motivation für den angestrebten Studiengang überzeugend vermitteln.

Bestandteile der Prüfung:

- Lösen einer Aufgabe einzeln oder in Kleingruppen (aufgabenabhängig);
- Präsentation der Ergebnisse einzeln oder in Kleingruppen (aufgabenabhängig);
- Abschließendes Reflexionsgespräch in Kleingruppen.

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul)

- Instrument,
- Gesang,
- Populärmusik,
- Keyboards & Music Production,
- Elementare Musik und
- Musik im Kontext

STUDIENRICHTUNG INSTRUMENT

Tasteninstrumente

Akkordeon

Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Es wird vorausgesetzt, dass der/die Bewerber*in ein Programm mit einem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 bis 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt.

Cembalo

Vorspiel eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Klavier

Es müssen insgesamt vier Stücke vorbereitet werden:

1. ein polyphones Werk der Barockzeit
2. ein anspruchsvolles Werk der Wiener Klassik
3. ein repräsentatives Werk der romantischen oder spätromantischen Klavierliteratur
4. ein Werk aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-Moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-Moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate). Es können auch einzelne Sätze gespielt werden.

Streicher***Gambe***

Vorspiel einer Sonate von G. Ph. Telemann (a-Moll oder e-Moll), einer Suite von M. Marais (z.B. 1. oder 2. Suite aus dem 4. Buch), einer Division von Ch. Simpson (z.B. G-Dur oder D-Dur) und eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe (1. Band), eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi F-Dur, Händel/Simandl g-Moll), und einer Komposition des 20. Jahrhunderts.

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von P. Hindemith, R. Clarke oder A. Bax.

Violine

Vorspiel mindestens zweier anspruchsvoller Werke unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, einem Werk der Romantik, einem Werk der Neuen Musik oder der Populärmusik und einer Etüde oder Caprice.

Holzbläser***Blockflöte***

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden fünf Bereiche:

Eines Werkes des Frühbarock – Prima Pratica (Diminution), eines Werkes des Frühbarock – Seconda Pratica, eines Werkes des Französischen Barocks, eines Werkes des Deutschen oder Italienischen Hochbarocks und eines Werkes der Avantgarde.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, es können auch einzelne Sätze gespielt werden, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M

von Weber, op. 75, F-Dur, es können auch einzelne Sätze gespielt werden, und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), es können auch einzelne Sätze gespielt werden, eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier, es können auch einzelne Sätze gespielt werden und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Oboe

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Musik des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Querflöte

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik (Entstehungszeit nach 1945).

Saxophon

Vortrag mindestens zweier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon ein Werk aus der Neuen Musik nach 1960 (z.B. Hindemith - Sonate, Paule Maurice - Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert – Caprices). Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Blechbläser

Horn

Vorspiel des ersten Satzes eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, eines Satzes oder Teile einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 und eines Solostücks oder einer Etüde nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines einfachen Werkes (z.B. Stimme aus einem Madrigal) des 15. oder 16. Jahrhunderts mit einer leichten eigenen Diminution (Improvisation), eines schnellen und eines langsamen Satzes eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Marcello Sonate g-Moll (Bearbeitung), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavantine), eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation).

Tenor-Posaune:

Einen beliebigen Satz von J.S. Bach - Cellosuite Nr. 1 in G, BWV 1007 oder ähnliches.

F. David - Concertino Op. 4, 1. und 2. Satz.

Ein Werk der letzten 100 Jahre, z.B. F. Martin - Ballade, E. Crespo - Improvisation Nr. 1, S. Hyltgaard - Concerto Borealis, M. Arnold - Fantasy, N. Rota - Concerto

Bass-Posaune

Einen beliebigen Satz von J.S. Bach - Cellosuite Nr. 1 in G, BWV 1007 oder ähnliches.

E. Sachse - Konzert in F-Dur, 1. und 2. Satz

Ein Werk der letzten 100 Jahre, z.B. E. Bozza, New Orleans, E. Ewazen - Concerto für Bass-Posaune, J. Koetsier - Allegro Maestoso für Bassposaune, Steven Verhelst - Concerto vor Bass Trombone

Trompete

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl, Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, J. Hummel oder J. Kr. Neruda und eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Martinu Sonatine, P. Eben Sonatina Vespertina oder A. Arutiunian).

Tuba

Vorspiel eines Tuba-Konzerts des 19. oder 20. Jahrhunderts, zum Beispiel von Ralph Vaughan-Williams, Paul Hindemith oder Alexander Lebedev sowie einer Etüde für Bb-Tuba, zum Beispiel von Vladislav Blazevich, Marco Bordogni oder Georg Kopprasch.

Schlagzeug***Pauken und Schlagzeug***

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

- Set-up oder kleine Trommel
- Pauke
- Stabspiele
- Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)
- Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Zupfinstrumente***Gitarre***

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts, eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21.

Harfe

Vorspiel mindestens zweier anspruchsvoller Werke unterschiedlicher Stilepochen, eines der Werke kann aus der Literatur nach 1950 ausgewählt werden.

STUDIENRICHTUNG GESANG***Gesang***

Ein Programm mit acht Werken, die in mindestens drei Sprachen vorzutragen sind; wenigstens zwei Stücke müssen in deutscher Sprache gesungen werden. Die Werke sollen verschiedene Stil-Epochen und Genres umfassen (Oper/Operette, Oratorium, Lied, Chanson, Musical). In der Auswahl des Programms muss der Studienschwerpunkt erkennbar sein. Die Bewerber*innen müssen in einem kurzen Gespräch ihre Kommunikationsfähigkeit unter Beweis stellen.

STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK***Drum-Set***

1. Einreichen einer Studioproduktion auf CD (die Produktion ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen)

- 30 Minuten Mindestdauer
- Berücksichtigung eines hohen kreativen Eigenanteils (Eigenkomposition, individuell künstlerisches Arrangement)
- Informationen zur Besetzung/zum Aufnahmeort/zum Grund der Aufnahme

2. Das Vorspiel in der Eignungsprüfung

- muss mit Liveband ausgeführt werden und ein Drum Solo/ausführliches Drum Feature enthalten,
- Backing Tracks dürfen zusätzlich hinzugezogen werden,
- Spontane Aufgaben wie z.B. Blattspiel, Stilabfrage etc. können gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Die Liveband wird von dem/der Studierenden gestellt. Das für das Vorspiel benötigte Equipment wird nach Möglichkeit von der Hochschule gestellt. Bitte halten Sie rechtzeitig Rücksprache über Ihren Bedarf.

E-Bass

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop/Walking Bass);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop (Playback oder Original CD).

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich. Eigenkompositionen werden bei dieser Prüfung als wichtiger Bestandteil angesehen! Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch über den angedachten Werdegang als Musiker*in geben.

E-Gitarre

Vortrag von drei Werken aus stilistisch unterschiedlichen musikalischen Bereichen:

1. Jazzstandard (z.B. Ballade, Swing oder Be Bop);
2. Latin oder Funk;
3. Rock/Pop

Die Begleitung durch eine eigene Band oder von Playalongs ist möglich.

Eigenkompositionen werden bei dieser Prüfung als wichtiger Bestandteil angesehen!

Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch über den angedachten Werdegang als Musiker*in geben.

Pop-Vocals

Es findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt. Über das genaue Prozedere werden die Bewerber*innen nach Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen schriftlich informiert.

1. Stufe:

Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Songs über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen nach postalischer Zusendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail mitgeteilt werden.

1. **Songauswahl:** Mindestens drei Songs, die das künstlerische Profil der Bewerber*in dokumentieren.
2. **Format:** mp3 oder mp4. Sind die einzureichenden Songs im Internet bereits verfügbar (z. B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links. Mindestens einer der beiden einzusendenden Songs sollte keine Studioproduktion, sondern muss live gesungen und gefilmt sein (z. B. mit dem Handy).
3. **Aufnahmequalität:** Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
4. **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

Auf Basis der eingereichten Dateien entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung (2. Stufe) erfolgen kann. Wird keine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgesprochen, so ist dies weder als Teilnahme noch als nicht bestandene Prüfung zu werten.

2. Stufe:

In der Eignungsprüfung erfolgt ein Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. Vier Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz...*keine* Klassik, *kein* Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z.B. Pop, Rock, Soul, Folk...), ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (up tempo), mindestens zwei Songs sollen selbst komponiert und -getextet sein.
2. Eine spontane Improvisation/Ad libs über eine einfache harmonische Verbindung wird verlangt.

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u.a. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Blattsingen und Mikrofontechnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach der musikalischen Vorgeschichte und dem Inhalt der eingereichten Stellungnahme gestellt werden.

Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall sind die Leadsheets in Kopie mit Ihrem Namen versehen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro der Musikhochschule postalisch einzureichen. Eine Begleitung in Form einer eigenen Combo, einem eigenen Begleiter/einer eigenen Begleiterin oder Singalong ist möglich. Die Begleitung der eigenen Combo muss ebenfalls zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich angemeldet werden.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION

Keyboards & Music Production

Die Eignungsprüfung sieht das Hochladen von Materialien vor. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind die nachfolgenden Dateien und Produktionen über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen mit der Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung mitgeteilt werden.

- **Format:** mp3 oder mp4. Eine Kompilation der besten eigenen Produktionen
- **Format:** mp3 oder mp4. Sind die Songs im Internet bereits verfügbar (z.B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links.
- **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

Vorspiel einer eigenen Komposition – mit Live-Musiker*innen oder Backingtrack, Vorspiel eines aktuellen kommerziellen Stückes – mit Live-Musiker*innen oder Backingtrack. Abschließend erfolgt ein Gespräch bezüglich der eigenen Produktion und Arbeitsweise.

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK

Elementare Musik

Präsentation einer Solo- Gestaltungsarbeit (bis zu 15 Min.), eine schriftliche Analyse eines von der Kommission vorgegebenen Unterrichtswerkes der Elementaren Musik (Zielgruppe/Ziele/Inhalte/spezifische Methoden) mit persönlicher Stellungnahme (Gesamtumfang max. 6 DIN A4-Seiten) abzugeben spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin. Kolloquium.

STUDIENRICHTUNG MUSIK IM KONTEXT

[Es wird keine abgeschlossene instrumentale/vokale Hochschulausbildung vorausgesetzt.]

Musik im Kontext

Erwartet wird die Präsentation von zwei eigenen unterschiedlichen Gestaltungsarbeiten aus den Bereichen Arrangement/Bearbeitung, Komposition/Stilkopie oder Instrumentation/Orchestration unter Verwendung audiovisueller Medien. Maximale Dauer: 15 Minuten. Kolloquium.

Für die Präsentation stehen Beamer, Leinwand und Audioanlage zur Verfügung.

Zwei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Unterlagen im Studienbüro der Musikhochschule Münster sowohl ausgedruckt als auch digitalisiert (z.B. auf CD/DVD, USB-Stick, Cloudspeicher) einzureichen:

- eine CD/DVD mit den beiden Gestaltungsarbeiten
- eine Beschreibung der beiden Gestaltungsarbeiten mit Auflistung der dabei verwendeten technischen Hilfsmittel (insgesamt max. vier DIN A4-Seiten)
- eine kurze Beschreibung (Exposé) von drei geplanten Gestaltungsprojekten für die Masterabschlussprüfung (jeweils maximal eine DIN A4-Seite)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 06.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22.08.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s